

## Anlage

### **Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung in der ab 1. Oktober 2022 geltenden Fassung**

#### I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote der Corona-Verordnung sind wie folgt zu ahnden:

	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
1	Kein Tragen einer medizinischen Maske <sup>1</sup> in geschlossenen Fahrzeugbereichen von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO (§ 10 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
2	Kein Tragen einer medizinischen Maske <sup>1</sup> in geschlossenen Fahrzeugbereichen von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs durch das Kontroll- oder Servicepersonal oder das Fahr- oder Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht, entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO (§ 10 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70

---

<sup>1</sup> Das Tragen höherwertiger Masken wie bspw. FFP2-Masken erfüllt ebenfalls die Maskenpflicht.

3	<p>Kein Tragen einer medizinischen Maske<sup>1</sup> in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutischen Praxen,</li><li>- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,</li><li>- Einrichtungen für ambulantes Operieren,</li><li>- Dialyseeinrichtungen,</li><li>- Tageskliniken,</li><li>- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind,</li><li>- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden oder</li><li>- Rettungsdiensten,</li></ul> <p>durch das Personal, soweit tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht, entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO (§ 10 CoronaVO)</p>	Betroffene Person	50 – 250	70
---	--	-------------------	----------	----

4	Kein Tragen einer medizinischen Maske <sup>1</sup> in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO (§ 10 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
---	--	-------------------	----------	----

## **Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes**

### **II.**

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote des § 28b IfSG sind wie folgt zu ahnden:

	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
5	Kein Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs durch Fahrgäste, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (§ 73 Absatz 1a Nummer 11b IfSG)	Betroffene Person	50 – 250	70
6	Kein Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs durch das Kontroll- oder Servicepersonal oder das Fahr- oder Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (§ 73 Absatz 1a Nummer 11b IfSG)	Betroffene Person	50 – 250	70

7	<p>Betreten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eines Krankenhauses, einer Rehabilitationseinrichtung, in der eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, oder</li><li>- einer voll- oder teilstationären Einrichtung zur Betreuung oder Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder einer vergleichbaren Einrichtung,</li></ul> <p>durch Beschäftigte ohne Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (§ 73 Absatz 1a Nummer 11c IfSG)</p>	Betroffene Person	50 – 250	70
8	<p>Betreten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eines Krankenhauses, einer Rehabilitationseinrichtung, in der eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, oder</li><li>- einer voll- oder teilstationären Einrichtung zur Betreuung oder Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder einer vergleichbaren Einrichtung,</li></ul>	Betroffene Person	50 – 250	70

	durch sonstige Personen ohne Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (§ 73 Absatz 1a Nummer 11c IfSG) <sup>2</sup>			
9	Betreten - eines Krankenhauses, einer Rehabilitationseinrichtung, in der eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, oder - einer voll- oder teilstationären Einrichtung zur Betreuung oder Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder einer vergleichbaren Einrichtung, durch Beschäftigte ohne Vorlage eines Testnachweises nach § 22a Absatz 3 IfSG dreimal pro Kalenderwoche entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG (§ 73	Betroffene Person	50 – 250	70

---

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Maskenpflichten in Gemeinschaftseinrichtungen für Bewohnende von Pflegeeinrichtungen und WfbM wird auf den Hinweis des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) verwiesen, vgl. Frage 1 zur Maskenpflicht unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQ\\_Pflege\\_AEnderung\\_IfSG\\_21-10-2022.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQ_Pflege_AEnderung_IfSG_21-10-2022.pdf).

	Absatz 1a Nummer 11c IfSG) <sup>3</sup>			
10	<p>Betreten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines Krankenhauses, einer Rehabilitationseinrichtung, in der eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, oder</li> <li>- einer voll- oder teilstationären Einrichtung zur Betreuung oder Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder einer vergleichbaren Einrichtung,</li> </ul> <p>durch sonstige Personen ohne Vorlage eines Testnachweises nach § 22a Absatz 3 IfSG entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG (§ 73 Absatz 1a Nummer 11c IfSG)</p>	Betroffene Person	50 – 250	70
11	<p>Tätigwerden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen</li> </ul>	Betroffene Person	50 – 250	70

---

<sup>3</sup> Sofern ein Verstoß gegen die in Ziffer 9 dargestellte Testpflicht lediglich darin besteht, dass die vorgeschriebene Testung in Eigenanwendung erfolgte, wird die Verfolgung und Ahndung nicht für geboten erachtet.

	<p>Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen,</li> </ul> <p>ohne Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (§ 73 Absatz 1a Nummer 11d IfSG)</p>			
12	<p>Tätigwerden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen oder</li> <li>- ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- oder teilstationäre</li> </ul>	Betroffene Person	50 – 250	70



	<p>Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen,          ohne Vorlage eines Testnachweises nach § 22a Absatz 3 IfSG dreimal pro Kalenderwoche entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (§ 73 Absatz 1a Nummer 11c IfSG)</p>			
13	<p>Betretten von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutischen Praxen,</li> <li>- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,</li> <li>- Einrichtungen für ambulantes Operieren,</li> <li>- Dialyseeinrichtungen,</li> <li>- Tageskliniken,</li> <li>- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind,</li> <li>- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante</li> </ul>	Betroffene Person	50 – 250	70

	Behandlungen durchgeführt werden oder - Rettungsdiensten, durch Patienten oder Besucher entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 (§ 73 Absatz 1a Nummer 11c IfSG)			
--	--	--	--	--

### III.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung sind der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.